

WO-BTW Wahlordnung für die Aufstellung der Landesliste für den 19. Deutschen Bundestag

Antragsteller*in: Landesvorstand

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

1 Die Wahlversammlung möge beschließen:

2 Die nachfolgende Wahlordnung anzunehmen:

3 § 1 Bewerbungen

4 (1) Zugelassen als BewerberInnen für einen Wahlgang sind alle Personen, die nach
5 Aufforderung durch das Präsidium ihre Kandidatur angezeigt haben oder aus der
6 Mitte der Versammlung vorgeschlagen wurden und welche die Voraussetzung für die
7 Wählbarkeit entsprechend des Bundeswahlgesetzes erfüllen.

8 (2) Nach der Feststellung des Präsidiums über das Ende des Vorschlagverfahrens
9 für einen Wahlgang gemäß Absatz 1 ist keine Bewerbung für diesen mehr möglich.

10 § 2 Stimmberechtigung und Stimmabgabe

11 (1) Stimmberechtigt sind nur Delegierte, die wahlberechtigt im Sinne des
12 Bundeswahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann (gültiger
13 Personalausweis oder Reisepass mit gültiger Meldebestätigung).

14 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann pro zu wählenden
15 Listenplatz eine Stimme abgeben. Es kann die Stimme einer/einem BewerberIn geben
16 oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden BewerberInnen enthalten oder mit
17 Nein stimmen.

18 § 3 Vorstellung, Redezeiten und Fragen

19 (1) Die BewerberInnen stellen sich, nachdem die KandidatInnenliste vom Präsidium
20 verlesen wurde, in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen vor. Alle
21 BewerberInnen haben eine Vorstellungszeit von maximal 7 Minuten. Beim Antreten
22 für einen weiteren Listenplatz erhalten sie keine Redezeit mehr. Direkt im
23 Anschluss an ihre Vorstellung haben die BewerberInnen zusätzlich bis zu 3
24 Minuten Redezeit zur Beantwortung gestellter Fragen.

25 (2) Fragen an die BewerberInnen müssen schriftlich eingereicht werden. Es werden
26 maximal vier Fragen, nach Möglichkeit quotiert, pro BewerberIn ausgelost und vom
27 Präsidium verlesen.

28 (3) Sollten keine Fragen für den/die BewerberIn eingereicht worden, darf die
29 Redezeit zur Beantwortung von Fragen auch zur weiteren Vorstellung genutzt
30 werden.

31 § 4 Gleichstellung der Geschlechter

32 Um das angestrebte Ziel der Mindestquotierung zu erreichen, werden für alle
33 ungeraden Plätze vorrangig Frauen zur Kandidatur aufgefordert.

34 § 5 Wahlverfahren bis einschließlich Listenplatz 6

35 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die
36 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht dies keinE BewerberIn,
37 so findet ein zweiter Wahlgang statt.

38 (2) Für den zweiten Wahlgang sind nur jene BewerberInnen zugelassen, die im
39 ersten Wahlgang mindestens 15 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
40 haben, mindestens jedoch die beiden BewerberInnen mit den beiden besten
41 Stimmergebnissen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen,
42 jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht
43 dies keinE BewerberIn, so findet ein dritter Wahlgang statt.

44 (3) Für den dritten Wahlgang sind nur jene BewerberInnen zugelassen, die im
45 zweiten Wahlgang mindestens 30 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
46 haben, mindestens jedoch die beiden BewerberInnen mit den beiden besten
47 Stimmergebnissen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf
48 sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den BewerberInnen mit dem
49 besten Stimmergebnis, findet unter diesen BewerberInnen ein vierter Wahlgang
50 statt.

51 (4) Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
52 kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den BewerberInnen mit dem besten
53 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

54 § 6 Wahlverfahren ab Listenplatz 7

55 (1) Die Wahlen ab Listenplatz 7 erfolgen getrennt nach ungeraden und geraden
56 Listenplätzen jeweils für die nächsten drei noch nicht besetzten geraden oder
57 ungeraden Plätze. Es können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie
58 Plätze zu besetzen sind, jedoch nicht mehr als eine Stimme pro BewerberIn.

59 (2) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf
60 sich vereinigen kann. Die Plätze werden in der Reihenfolge der erhaltenen
61 Stimmzahl für die einzelnen BewerberInnen besetzt. Werden bei einem
62 Blockwahlgang nicht alle Listenplätze besetzt, weil keine ausreichende Zahl an
63 BewerberInnen die absolute Mehrheit erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang
64 für die noch nicht besetzten Plätze des Blocks statt.

65 (3) Im zweiten Wahlgang werden die noch offenen Plätze in der Reihenfolge ihres
66 Stimmergebnisses aus jenen BewerberInnen besetzt, auf die mehr Stimmen entfallen
67 sind, als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit zwischen
68 BewerberInnen, die diese Voraussetzung erfüllen, in der Zuteilung des letzten zu
69 vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur die nicht
70 gewählten BewerberInnen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.

71 (4) Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
72 kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den BewerberInnen mit dem besten
73 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

74 (5) Bleibt bei der Besetzung nach der Maßgabe der Absätze 1 bis 4 ein Listenplatz
75 frei, so rücken etwaige KandidatInnen nachfolgender Listenplätze vor.

76 (6) Das Aufstellungsverfahren endet, wenn für die nächsten beiden zu besetzenden
77 Listenplätze keine Bewerbungen mehr vorliegen.

78 § 7 Schlussabstimmung

- 79 (1) Die nach dem Verfahren der §§ 5 und 6 ermittelte Liste wird der Versammlung
80 für eine schriftliche Schlussabstimmung vorgelegt.
- 81 (2) Über die gesamte vorgeschlagene Liste kann mit Ja, Nein oder Enthaltung
82 abgestimmt werden. Eine Stimme für die Liste als Ganzes, gilt als
83 entsprechende Stimme für jeden BewerberIn auf der Liste. Alternativ kann über
84 jeden einzelnen BewerberIn mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden.
- 85 (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
86 Erreicht ein BewerberIn in der Schlussabstimmung nicht mehr als die Hälfte der
87 gültigen Stimmen, so wird diese/dieser aus der Liste gestrichen. Die
88 nachfolgenden BewerberInnen rücken entsprechend nach.
- 89 (4) Erreicht die gesamte Landesliste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
90 so ist eine neue Listenaufstellung nach dieser Wahlordnung zu vollziehen.
- 91 (5) Die Versammlungsleitung stellt das durch die Wahlkommission ermittelte
92 Ergebnis gegenüber der Versammlung als Ergebnis der Aufstellungsversammlung fest
93 und hat die stimmberechtigten TeilnehmerInnen der Versammlung zu befragen, ob
94 sich Widerspruch gegen das festgestellte Ergebnis regt. Entsprechende Einsprüche
95 sind zu protokollieren.